



ÄRZTLICHES ZEUGNIS FÜR DIE EIGNUNG FÜR SCHICHT- UND NACHTARBEIT

Name und Adresse des Arztes / der Ärztin:	Name und Adresse des Betriebes:

Untersuchte Person:		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Adresse		

Entscheid:
Ich habe bei der vorgenannten Person eine medizinische Untersuchung zur Klärung der Eignung für Schicht- und Nachtarbeit vorgenommen. Das Ergebnis der Untersuchung lautet: <i>(Zutreffendes ankreuzen)</i> Die Person ist für die vorgesehene Arbeit: ☐ geeignet (Eignung). ☐ unter folgenden Bedingungen geeignet (bedingte Eignung): ☐ vorübergehend nicht geeignet (vorübergehende Nichteignung). Neubeurteilung bei vorübergehender Nichteignung in Monaten ☐ nicht geeignet (Nicht-Eignung).

Dieses Zeugnis gilt für maximal 2 Jahre.

Ort, Datum:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als untersuchende Ärztin oder untersuchender Arzt,

- dass ich die Person zur Prävention von gesundheitlichen Folgen der Schicht- und Nachtarbeit beraten habe
- dass ich mich für diesen Entscheid mit dem Arbeitsprozess, den Arbeitsverhältnissen und den arbeitsmedizinischen Grundlagen vertraut gemacht habe (Art. 43 Abs. 2 ArGV 1, vgl. Leitfaden www.seco.admin.ch/infos-mediziner)

Dieses Zeugnis geht an die untersuchte Person und deren Arbeitgeber (inkl. Rechnung). Dieses wird durch den Arbeitgeber für Kontrollen durch Vollzugs- und Aufsichtsbehörden aufbewahrt.

Unterschrift und Stempel
Ärztin / Arzt

GRUNDLAGEN

Allgemeines

Die obligatorische Beratung und Untersuchung erfolgen vor 45-jährig alle 2 Jahre, danach jährlich.

Bei der obligatorischen Untersuchung muss für jede Person eine gültige Eignung vom Arbeitgeber für die Einsichtnahme der zuständigen Vollzugs- und Aufsichtsbehörden aufbewahrt werden (Art. 45, 46 und 73 ArGV 1).

Medizinisches

Schicht- und Nachtarbeit erhöht die Risiken von Herz-Kreislauf-Krankheiten, Stoffwechselstörungen, Verdauungsbeschwerden, Krebserkrankungen, psychischen Beschwerden und Probleme bei einer Schwangerschaft.

Berufsgeheimnis und Weitergabe von medizinischen Informationen

Bei obligatorischer Untersuchung und Beratung (gemäss Art. 45 ArGV 1) muss der Entscheid der oder dem Betroffenen und dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, jedoch ohne medizinische Informationen (z. B. Diagnose, Befunde, etc., Art. 45 Abs. 3 ArGV 1). Die Ärztin oder der Arzt soll jedoch die untersuchte Person umfassend über die möglichen Folgen ihres Befundes informieren. Wenn eine Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber notwendig ist, ist dies und das weitere Vorgehen vor der Information des Arbeitgebers mit der Person zu besprechen, insbesondere wenn die Entscheidung im Rahmen einer obligatorischen Untersuchung erfolgt ist. Bei einer bedingten Eignung mit gesundheitserhaltenden Massnahmen am Arbeitsplatz (z. B. Reduktion Anzahl Nächte pro Monat, nur in bestimmtem Schichten arbeiten, besondere Schichtfolgen, Art. 45 Abs. 4 ArGV 1), ist ein Austausch mit dem Arbeitgeber notwendig. Bei Fragen des Arbeitgebers zur Umsetzung von Schutzmassnahmen bei bedingter Eignung muss sich die Ärztin oder der Arzt vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, ausser es besteht eine akute Gefahr für Leben oder Gesundheit der oder des Betroffenen. Dies gilt es im Einzelfall abzuwägen. (Berufsgeheimnis, Art. 321 Abs. 2 und 3 StGB, sowie Art. 45 Abs. 5 ArGV 1).

Kostenübernahme

Gemäss Artikel 17c Absatz 3 ArG trägt der Arbeitgeber die Kosten für die medizinische Untersuchung und Beratung.

Die Eignungsuntersuchung beinhaltet eine Anamnese mit klinischer Untersuchung, eine Beratung und möglicherweise ein kleines Labor mit Nüchtern-glukose, HDL und Triglyzeriden. Es handelt sich hier nicht um eine vertrauensmedizinische Untersuchung, sondern um eine Screening-Untersuchung mit entsprechender Triage für weitere Abklärungen. Die Kostenübernahme vom Arbeitgeber von weiteren medizinischen Abklärungen sind im Rahmen dieser Untersuchung gesetzlich nicht vorgesehen. Eine kleine Laboruntersuchung auf Nüchtern-glukose, HDL und Triglyzeride im Blut sind jedoch im Rahmen dieser Untersuchung abrechenbar.

Die Kosten der gesamten Untersuchung richten sich nach den Empfehlungen des Stundensatzes der SGARM.

Informationsmaterial

Das SECO stellt verschiedene Broschüren zur Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereit.

Broschüre für allgemeine Tipps bei Arbeit in der Nacht und in Schicht, sowie Ernährungsempfehlungen bei Nacht- und Schichtarbeit.

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen –
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch